

## **Bericht des Aufsichtsrates**

### ***Einleitung***

Die Wiener Privatbank SE (im Folgenden auch „Gesellschaft“) hat mit 01.04.2017 die Pflichtwandlung der im Jahr 2016 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen durchgeführt. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde dadurch um Nominale EUR 1.653.874,09 auf Nominale EUR 11.360.544,15 durch Ausgabe von 728.567 neuen Stückaktien erhöht. Die Zahl der ausgegebenen Stückaktien erhöht sich dadurch von 4.276.078 auf 5.004.645, welche ab dem 03.04.2017 mit den bestehenden Aktien der Wiener Privatbank SE zum Handel an der Wiener Börse (Amtlicher Handel, Segment Standard Market Auction) zugelassen waren.

Am 28.08.2017 teilte die Wiener Privatbank SE mit, dass eine Umstrukturierung der Gesellschaft geplant sei und alle wesentlichen Immobilienaktivitäten im Laufe des zweiten Halbjahres 2017 und des ersten Halbjahres 2018 veräußert werden sollen, sodass es zu einer weitgehenden Trennung zwischen Bank- und Immobiliengeschäft komme. Das betraf insbesondere die Beteiligungen der Gesellschaft im Immobilienbereich (ViennaEstate Immobilien AG und Wiener Privatbank Immobilienverwaltung GmbH) sowie die mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Hotelliegenschaftsbesitzgesellschaften. Grund für die Umstrukturierung waren die damals weit fortgeschrittenen Verhandlungen über den Verkauf der direkt und indirekt gehaltenen Beteiligungen an der Wiener Privatbank SE von Herrn Günter Kerbler und Herrn Mag. Johann Kowar an die Arca Capital Gruppe, einer slowakische Investmentgruppe mit dem Sitz in Bratislava.

Mit 18.09.2018 wurde der Vorstand der Gesellschaft von Herrn Günter Kerbler und Mag. Johann Kowar darüber informiert, dass sie einen Kaufvertrag über die Veräußerung ihrer Mehrheitsbeteiligung in Höhe von insgesamt 61,37% an der Gesellschaft mit der Käuferin Arca Investments, a.s. abgeschlossen haben. Der Vertrag steht unter mehreren aufschiebenden Bedingungen, darunter die Genehmigung oder Nichtuntersagung der Transaktion durch die zuständigen Kartellbehörden und die Genehmigung bzw. Nichtuntersagung der FMA gemäß §§ 20 ff BWG. Das Closing wird aller Voraussicht nach im Juni 2018 stattfinden. Im Rahmen dieser Transaktion wird von der Käuferin Arca Investments, a.s. wahrscheinlich ein öffentliches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG zu legen sein.

Betreffend die Umstrukturierungsmaßnahmen der Gesellschaft wurde am 06.11.2017 eine außerordentliche Hauptversammlung zur Genehmigung der Aufgabe von wesentlichen Immobilienaktivitäten der Gesellschaft gemäß § 103 Abs. 2 AktG durch den Verkauf von Beteiligungen abgehalten. Die außerordentliche Hauptversammlung genehmigte die Aufgabe von wesentlichen Immobilienaktivitäten der Gesellschaft sowie insbesondere auch die gänzliche oder teilweise Veräußerung der Beteiligungen der Gesellschaft an Costagasse 6 GmbH & Co KG und der Wiener Privatbank Immobilienverwaltung GmbH.

Des Weiteren kam es in dieser außerordentlichen Hauptversammlung zu Wahlen in den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2017 die strategischen Schritte im Rahmen seiner Verantwortung und Befugnisse aktiv begleitet, die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben wahrgenommen und die Geschäftsführung durch den Vorstand der Gesellschaft überwacht und beratend unterstützt. Er hat sich vom Vorstand regelmäßig und umfassend über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung der Wiener Privatbank-Gruppe unterrichten lassen.

## **Personalia**

Im Geschäftsjahr 2017 kam es zu zwei Neubestellungen des Aufsichtsrates und zur wiederholten Bestellung der aktuellen Vorstandsmitglieder.

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss der Gesellschaft hat in seiner außerordentlichen Sitzung am 09.10.2017 die Wahl von Ing. Juraj Dvorák und von Mag. Peter Sidlo in den Aufsichtsrat vorbereitet und geprüft. In der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 06.11.2017 wurden Ing. Juraj Dvorák und Mag. Peter Sidlo neu in den Aufsichtsrat gewählt. Somit wurde auch die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen von fünf auf sieben erhöht.

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 die wiederholte Bestellung der aktuellen Vorstandsmitglieder der Gesellschaft Dr. Helmut Hardt und Eduard Berger vorbereitet. In der außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft am 06.11.2017 wurden die Vorstandsmitglieder Dr. Helmut Hardt und Eduard Berger auf fünf Jahre wiederbestellt.

## **Tätigkeit im Geschäftsjahr 2017**

Der Aufsichtsrat bestand zum 31. Dezember 2017 aus sieben Mitgliedern und hielt im Geschäftsjahr 2017 sieben Sitzungen ab. Außerdem beriet sich der Vorstand der Wiener Privatbank SE mit dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen bei Bedarf durch Telefonkonferenzen außerhalb von Sitzungen regelmäßig und ausführlich.

Eingeflossen in die Tätigkeiten des Aufsichtsrates sind weiters auch die Ergebnisse und wesentlichen Inhalte der **folgenden Ausschüsse**:

### *ad Prüfungs- und Risikoausschuss:*

Der **Prüfungs- und Risikoausschuss** der Wiener Privatbank SE setzt sich aus denselben Mitgliedern wie der Aufsichtsrat der Wiener Privatbank SE zusammen. Die Aufgaben dieses Ausschusses sind in zwei Bereiche aufgeteilt: Werden Themen der Rechnungslegung bzw. des Internen Kontrollsystems (IKS) behandelt, wird der Prüfungs- und Risikoausschuss funktionell als Prüfungsausschuss tätig. Stehen Themen der Risikobereitschaft bzw. -strategie zur Diskussion und Beschlussfassung an, wird der Prüfungs- und Risikoausschuss funktionell als Risikoausschuss tätig. Dazu im Einzelnen:

Der **Prüfungs- und Risikoausschuss** ist gemäß § 63a Abs. 4 BWG als „**Prüfungsausschuss**“ für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit, für die Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Internen Revisionssystems sowie des Risikomanagementsystems der Gesellschaft verantwortlich. Die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung (unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Z 12 APAG veröffentlicht werden), die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die Wiener Privatbank SE erbrachten zusätzlichen Leistungen, gehören ebenso zu seinen Tätigkeiten. Ferner hat der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat zu berichten und darzulegen, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat und welche Rolle der Prüfungsausschuss dabei eingenommen hat.

Weiters obliegt ihm die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, des konsolidierten Corporate Governance Berichtes, des Vorschlages für die Gewinnverteilung für das jeweilige Geschäftsjahr und die Prüfung des Konzernabschlusses und des Lageberichtes sowie die Erstattung des Berichtes über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat. Dazu zählt auch die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers.

Der Prüfungsausschuss ist ebenso verantwortlich für die Genehmigung von Nichtprüfungsleistungen (gemäß der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) durch den Abschlussprüfer unter Bedachtnahme auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen.

Die Interne Revision hat ordnungsgemäß über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen quartalsweise dem Prüfungsausschuss Bericht erstattet.

Ebenfalls ist der **Prüfungs- und Risikoausschuss** gemäß § 39d BWG als „**Risikoausschuss**“ verantwortlich für die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie der Wiener Privatbank SE, die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken (Risikosorgfaltspflichten), der Eigenmittelausstattung und der Liquidität. Weiters obliegt ihm die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von der Wiener Privatbank SE angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie der Wiener Privatbank SE angemessen berücksichtigt, wobei der Risikoausschuss gegebenenfalls einen Plan mit Abhilfemaßnahmen vorlegen wird. Des Weiteren überprüft der Risikoausschuss, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden.

Der Leiter der Risikomanagementabteilung hat an allen Sitzungen des Risikoausschusses im Geschäftsjahr 2017 teilgenommen und über Risikoarten und die Risikolage der Wiener Privatbank SE berichtet. Er hat dabei auf mögliche riskante Entwicklungen hingewiesen, welche sich auf die Wiener Privatbank SE möglicherweise negativ ausgewirkt hätten.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss hat unter Anwesenheit des Bankprüfers der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2017 zweimal getagt.

*ad BWG Ausschuss und Ausschuss für dringliche Angelegenheiten:*

Der **BWG Ausschuss und Ausschuss für dringliche Angelegenheiten** hielt im Geschäftsjahr 2017 sechs Sitzungen ab und hatte insbesondere über Organgeschäfte (§ 28 Abs. 1, 3 und 4 BWG), Großkredite (§ 28b BWG) sowie über Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu entscheiden. Dem BWG Ausschuss und Ausschuss für dringliche Angelegenheiten obliegt ferner die Genehmigung von etwaigen weiteren Geschäften, für welche das Gesetz oder die Satzung eine Zustimmung des Aufsichtsrates vorsieht, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses normiert ist. Des Weiteren ist er für den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates zuständig, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

*ad Vergütungs- und Nominierungsausschuss:*

Der **Vergütungs- und Nominierungsausschuss** ist einerseits für Vergütungsthemen und andererseits für Nominierungsthemen zuständig.

Der **Vergütungsausschuss** ist gemäß § 39c Abs. 2 BWG für die Vorbereitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement auswirken, verantwortlich. Er ist ebenso für die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, insbesondere unter Berücksichtigung von Risiken, der Eigenmittelausstattung, der Liquidität und der langfristigen wirtschaftlichen Interessen (Aktionäre, Investoren, Mitarbeiter sowie die Volkswirtschaft) zuständig. Ebenso ist dieser mit der Beschlussfassung über die Bonifikation der Vorstände und der leitenden Angestellten betraut.

Unter die Aufgaben des **Nominierungsausschusses** gem. § 29 BWG fallen insbesondere die Vorbereitung der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder. Weiters obliegen ihm der Abschluss der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder sowie deren Geschäftsverteilung. Er ist ebenso für die Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung frei werdender Stellen im Vorstand zuständig. Dafür hat der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Der Nominierungsausschuss hat im Rahmen seiner Aufgaben die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Organe im Hinblick auf Bewerbungen zu berücksichtigen, eine Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil zu erstellen und den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand anzugeben. Auch ist er für die Festlegung und Entwicklung zur Erreichung einer Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Vorstand und im Aufsichtsrat verantwortlich.

Der Nominierungsausschuss ist ferner für die Befreiung der Vorstandsmitglieder vom Wettbewerbsverbot gemäß § 79 AktG zuständig. Er hat weiters darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung in den Organen nicht durch eine einzelne Person oder kleine Gruppen dominiert wird. Er hat im Bedarfsfall neue Beurteilungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates anzuzeigen und eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstandes und des Aufsichtsrates durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Nominierungsausschuss hat ferner eine regelmäßige Re-Evaluierung der Organe durchzuführen. Weiters überprüft er den Kurs des Vorstandes bei der Auswahl des höheren Managements und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand. Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss hat im Geschäftsjahr 2017 fünfmal getagt.

### ***Konsolidierter Corporate Governance Bericht gemäß § 243c UGB – Österreichischer Corporate Governance Kodex***

Die Wiener Privatbank bekannte sich auch im Geschäftsjahr 2017 zum Österreichischen Corporate Governance Kodex, befolgte die wesentlichen Regeln des Kodex und betrachtet den Kodex als Regelwerk für verantwortungsvolle Unternehmensführung, das ein hohes Maß an Transparenz gegenüber ihren Aktionären gewährleistet.

### **Jahresabschluss 2017**

Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 und der Lagebericht der Wiener Privatbank SE sowie der Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017 wurden durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft. Die Prüfung hat nach ihrem abschließenden Ergebnis keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben. Der Abschlussprüfer hat daher bestätigt, dass der Jahresabschluss der Wiener Privatbank SE den gesetzlichen Vorschriften entspricht und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften.

Weiters wurde der vom Vorstand in Anwendung von § 245a UGB und § 59a BWG nach den Vorschriften der am Abschlussstichtag verpflichtend anzuwendenden, vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen, International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellte Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der Wiener Privatbank SE für das Geschäftsjahr 2017 von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Prüfberichte des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers wurden dem Aufsichtsrat vorgelegt. Der Prüfungs- und Risikoausschuss hat den Jahresabschluss 2017 samt Lagebericht einschließlich des Vorschlages für die Gewinnverwendung und des Konsolidierten Corporate Governance Berichtes und den Konzernabschluss 2017 samt dem Konzernlagebericht geprüft und die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat vorbereitet. Der Prüfungs- und Risikoausschuss (funktionell als Prüfungsausschuss) des Aufsichtsrats ist sich seiner Verpflichtung, einen Bericht gemäß § 92 AktG zu verfassen bewusst und hat sich mit dieser Berichterstattungspflicht auseinander gesetzt. Von einer Berichterstattung an den Aufsichtsrat wurde jedoch wegen der Personengleichheit Abstand genommen. Der Aufsichtsrat hat alle Unterlagen geprüft und hat sich in seiner Sitzung vom 25. April 2018 mit dem Jahresabschluss und dem Konzernabschluss 2017 einverstanden erklärt und den Jahresabschluss 2017 gebilligt, der damit festgestellt ist. Der Aufsichtsrat schließt sich dem Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstandes an.

Der Aufsichtsrat der Wiener Privatbank SE schlägt nach Abstimmung mit dem Prüfungs- und Risikoausschuss für das Geschäftsjahr 2019 die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, Porzellangasse 51, als Abschlussprüfer (Bankprüfer) vor.

Wien, am 25. April 2018

Für den Aufsichtsrat



Der Vorsitzende  
Dr. Gottwald Kranebitter